

# GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM

---



## NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 17.06.2021  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ort: Mehrzweckhalle Halfing (Holzhamer Str. 6)

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Vorsitzende

Braun, Regina

#### Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad  
Aicher, Peter  
Friedrich, Christoph  
Guggenberger, Johannes  
Hofer, Sepp  
Hofer, Tobias  
Landingner, Hans  
Linner, Christoph  
Murner, Josef  
Ober, Daniel  
Schlaipfer jun., Stefan  
Stettner, Sepp

#### Schriftführer/in

Binder, Marco

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder des Gemeinderates

Schauer, Sebastian	entschuldigt
Zehetmayer, Christina	entschuldigt

#### Weitere Anwesende

7 Zuhörer

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Bauantrag XY auf (Teil-) Abbruch und Errichtung eines Nebengebäudes, XY., Fl.Nr. XY
- 3 Bauantrag XY auf Neubau einer Siloanlage, XY
- 4 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Berg" im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. XY; Stellungnahme zu den im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 5 Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Halfing
- 5.1 Anlage zu TOP 5
- 6 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) der Gemeinde Halfing
- 6.1 Anlage zu TOP 6
- 7 Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Halfing
- 7.1 Anlage zu TOP 7
- 8 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>TOP 1</b>	<b>Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung</b>
--------------	--

Der/Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

<b>TOP 2</b>	<b>Bauantrag XY auf (Teil-) Abbruch und Errichtung eines Nebengebäudes, XY, Fl.Nr. XY</b>
--------------	---

GR XY nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP teil (Art. 49 GO).

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonnenstr.“ Auf dem Grundstück ist der (Teil-) Abbruch und Errichtung eines Nebengebäudes geplant. Mit der Bauausführung wurde bereits Anfang des Jahres begonnen. Die Holzkonstruktion bei dem vorhandenen Nebengebäude auf der Fl.Nr. XY wurde zu 2/3 abgebrochen und wieder neu errichtet. Bei dem restlichen 1/3, welches direkt an der Grundstücksgrenze steht, handelt es sich um die alte Holzkonstruktion. Dieses Teil soll nicht saniert werden. Die Fläche des neu errichteten Teils misst ca. 67 m<sup>2</sup>. Eine Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO ist nicht gegeben. Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 25.02.2021 den Bau eingestellt und den Bauherrn aufgefordert einen entsprechenden Bauantrag zu stellen. Es sind verschiedene Befreiungen erforderlich.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **11/1** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Hinsichtlich der **Baugrenzen, Dachgestaltung** und **der zulässigen Fläche für Nebenanlagen** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

<b>TOP 3</b>	<b>Bauantrag XY auf Neubau einer Siloanlage, XY</b>
--------------	---

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstr.“ Auf dem Grundstück ist der Neubau einer Siloanlage geplant. Es sind verschiedene Befreiungen erforderlich. Die Vorsitzende gibt kurze Informationen zum Bauvorhaben.

Mit Zustimmung des Gremiums wird Herrn XY, anwesender Vertreter der XY, das Wort erteilt. Dieser erläutert dem Gremium ebenfalls das Bauvorhaben und nimmt zu Fragen des Gremiums Stellung.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Hinsichtlich der **Baugrenzen** und **der Wandhöhe** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

<b>TOP 4</b>	<b>13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Berg" im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. XY; Stellungnahme zu den im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Satzungsbeschluss</b>
--------------	--

GR XY nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP teil (Art. 49 GO).

Der Entwurf zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Berg" samt Begründung in der Fassung vom 19.02.2021 ist in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.02.2021 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

***A. Keine Rückmeldung erfolge von:***

3. Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz

***B. Nicht geäußert haben sich („Keine Äußerung“)***

2. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 22.04.2021

4. Landratsamt Rosenheim, Untere Denkmalschutzbehörde, 16.04.2021

***D. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen***

1. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 10.05.2021

***Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:***

1. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 10.05.2021

Sehr geehrte Frau Wenzke,

bauplanungsrechtliche Anmerkungen:

Textfestsetzungen 1

Hinweis auf Art. 6 Abs. 8 BayBO geht fehl, da es diesen nicht mehr gibt.

Mit freundlichen Grüßen

**Christian Liepold**

Landratsamt Rosenheim  
Kreisbauamt, Bauleitplanung  
Wittelsbacher Straße 55  
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3140

Fax: 08031 392-9062

[bauleitplanung@lra-rosenheim.de](mailto:bauleitplanung@lra-rosenheim.de)

[www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)



LANDRATSAMT  
ROSENHEIM



Laut Entwurf vom 19.02.2021 sind Balkone auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit sie sich im Rahmen des Art. 6 Abs. 8 BayBO bewegen. Da es die Gesetzteststelle seit 01.02.2021 nicht mehr gibt ist der Entwurf abzuändern.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **12/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgen folgende Änderungen:

Die Festsetzung unter Nr. 1 ist wie folgt abzuändern: „Balkone sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig; soweit sie sich im Rahmen des Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 BayBO bewegen.“

---

***Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Anregung bzw. Einwendung ein.***

---

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat abschließend mit **12/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Die Fa. XY wird beauftragt die vorstehend aufgeführten Änderungen einzuarbeiten.

Der nach Einarbeitung der vorstehend aufgeführten Änderungen ausgearbeitete Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Berg“ samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom **16.06.2021** wird gebilligt und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

<b>TOP 5</b>	<b>Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Halfing</b>
--------------	---

Dem Gemeinderat werden die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Verordnung vom 02.11.2017 zur Kenntnis gebracht.

Der verteilte Verordnungsentwurf vom 17.06.2021 ist Bestandteil der Niederschrift. Sämtliche Änderungen gegenüber der bisherigen Verordnung sind darin farblich markiert.

Zu § 2 Abs. 2 wird noch ergänzt, dass je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen eine Breite von **1 Meter bis maximal 1,5 Meter** festgelegt werden kann. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b). Im Verordnungsentwurf ist eine Breite von 1 m, wie bisher, vorgesehen.

Die Neufassung der Verordnung ist wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage zum 01.01.2021 erforderlich.

Im Anschluss daran fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Breite bei § 2 Abs. 2 auf **1 m** (wie bisher) festzusetzen. **Abstimmresultat: 13/0 Stimmen (damit angenommen)**
2. Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Verordnung in der Fassung vom 17.06.2021 unter Berücksichtigung des Beschlusses bei Nr. 1 zu erlassen und beauftragt die Vorsitzende und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen. **Abstimmresultat: 13/0 Stimmen (damit angenommen)**

<b>TOP 5.1</b>	<b>Anlage zu TOP 5</b>
----------------	------------------------

# Gemeinde Halfing



**Verordnung über  
die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen  
Straßen und  
die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

vom

# Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite:</b>
	<b>Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1	Inhalt der Verordnung	3
§ 2	Begriffsbestimmungen (Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage)	3
	<b>Reinhaltung der öffentlichen Straßen</b>	
§ 3	Verbote	4
	<b>Sicherung der Gehbahnen im Winter</b>	
§ 4	Sicherungspflicht	4/5
§ 5	Sicherungsarbeiten	5
§ 6	Sicherungsfläche	5
	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 7	Befreiungen und abweichende Regelungen	6
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 9	Inkrafttreten, Geltungsdauer	6

**Verordnung  
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen  
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

**vom**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Halfing folgende **Verordnung**:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 – Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Halfing.

**§ 2 – Begriffsbestimmungen  
(Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage)**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege) und die selbstständigen Gehwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### § 3 - Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 4 - Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die in § 6 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen (Vorderlieger) oder ihr Grundstück mittelbar erschließen (Hinterlieger), auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).
- (2) Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können.
- (5) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (6) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie

sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach den Absätzen 8 und 9 abgeschlossen sind.

(7) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

(8) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(9) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

(10) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

## **§ 5 - Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 6 - Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn (§ 2 Abs. 2), die durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück begrenzt wird. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den Eckpunkten der gemeinsamen Grenze ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## Schlussbestimmungen

### § 7 – Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 4 Abs. 8 und 9 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 8 – Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu **fünfhundert Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. entgegen den §§ 4 und 5 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 9 – Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 02.11.2017 außer Kraft.

## GEMEINDE HALFING

Halfing, den



Braun  
1. Bürgermeisterin

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass die bisherige Erschließungsbeitragssatzung im Jahr 1994 erlassen wurde und mittlerweile mehrere rechtsungültige Inhalte hat.

So hat z.B. im Kommunalen Abgabengesetz Bayern eine Änderung der Rechtsgrundlage für solche Satzungen stattgefunden. Der Bayerische Gemeindetag weist ausdrücklich darauf hin, dass wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen ist. Außerdem wurden einige Inhalte wegen der Rechtsprechung ungültig.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags eine neue Erschließungsbeitragssatzung ausgearbeitet, die dem Gemeinderat im Vorfeld der Sitzung ausgehändigt wurde.

Der Satzungsentwurf vom 17.06.2021 ist Bestandteil der Niederschrift.

Zu § 7 „Eckgrundstücke“ wird noch erwähnt, dass hier statt „mit der Hälfte“ z.B. auch „mit zwei Dritteln“ möglich wäre. Im Satzungsentwurf ist die Regelung „mit der Hälfte“, wie bisher, vorgesehen.

Im Anschluss daran fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt bei § 7 „Eckgrundstücke“ die Regelung „**mit der Hälfte**“ (wie bisher) festzusetzen. **Abstimmergebnis: 13/0 Stimmen (damit angenommen)**
2. Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Satzung in der Fassung vom 17.06.2021 unter Berücksichtigung des Beschlusses bei Nr. 1 zu erlassen und beauftragt die Vorsitzende und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen. **Abstimmergebnis: 13/0 Stimmen (damit angenommen)**

# Gemeinde Halfing



**Satzung  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

vom

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite:</b>
§ 1	Erhebung des Erschließungsbeitrages	3
§ 2	Art und Umfang der Erschließungsanlagen	3/4
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes	5
§ 4	Abrechnungsgebiet	5
§ 5	Gemeindeanteil	5
§ 6	Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes	5/6
§ 7	Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	7
§ 8	Kostenspaltung	7
§ 9	Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen	7
§ 10	Immissionsschutzanlagen	8
§ 11	Entstehen der Beitragspflicht	8
§ 12	Vorausleistungen	8
§ 13	Beitragspflichtiger	8
§ 14	Fälligkeit	8
§ 15	Ablösung des Erschließungsbeitrages	8
§ 16	Inkrafttreten	9

**Satzung  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
der Gemeinde Halfing  
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

**vom**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Absatz 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde **Halfing** folgende Satzung:

**§ 1 - Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 - Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Absatz 2 Nr. 1 BauGB) in

**bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,  
Gehwege, kombinierte Geh-  
und Radwege) von**

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,00 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	10,00 m 8,50 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn- Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,00 m 10,50 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,00 m 12,50 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,00 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,00 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,00 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,00 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,00 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,00 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,00 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,00 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,00 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur **vierfachen** Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung hergehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### § 4 - Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 5 - Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt **10 v. H.** des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 6- Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich<br>oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine<br>oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des

Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-

, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

### **§ 7 - Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur **mit der Hälfte** anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

### **§ 8 - Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

### **§ 9- Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 10 - Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 11 - Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

## **§ 12- Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## **§ 13 - Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 14 - Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

## **§ 15 - Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

## § 16- Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Halfing (Erschließungsbeitragssatzung) vom 03.01.1994 außer Kraft.

## GEMEINDE HALFING

Halfing, den



Braun  
1. Bürgermeisterin

### TOP 7 Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Halfing

Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass zum 01.11.2020 das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ein überarbeitetes Muster einer Feuerwehrkostensatzung veröffentlicht hat, welches an die Vorgaben des ebenfalls vor kurzem überarbeiteten Art. 28 BayFwG angepasst worden ist.

Vom Landratsamt wurde diesbezüglich dringend empfohlen, den Regelungstext der neuen Muster-Satzung zu verwenden und demzufolge die geltende Satzung zu überarbeiten.

Der verteilte Satzungsentwurf vom 17.06.2021 ist Bestandteil der Niederschrift. Sämtliche Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind darin farblich markiert.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Halfing in der Fassung vom 17.06.2021 zu erlassen und beauftragt die Vorsitzende und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

### TOP 7.1 Anlage zu TOP 7

# Gemeinde Halfing



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr**

vom

# Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Aufwendungs- und Kostenersatz	3
§ 2	Schuldner	3
§ 3	Fälligkeit	4
§ 4	Inkrafttreten	4
	<b>Anlage</b>	5-6

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

vom

Die Gemeinde Halfing erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

## § 1 - Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Halfing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Halfing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2 - Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 - Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2019 außer Kraft.

## GEMEINDE HALFING

Halfing, den



Braun  
1. Bürgermeisterin

## **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Halfing vom**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

<b>a) Löschfahrzeuge</b>	
- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,05 €/km
<b>b) Transporter (Kombi)</b>	
- Mehrzweckfahrzeug MZF	2,10 €/km
<b>c) Sonstiges</b>	
- Kommandowagen (KdoW)	1,78 €/km
- Anhänger	0,50 €/km

### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

<b>a) Löschfahrzeuge</b>	
- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	115,34 €
<b>b) Transporter (Kombi)</b>	
- Mehrzweckfahrzeug MZF	27,98 €
<b>c) Sonstiges</b>	
- Kommandowagen (KdoW)	7,59 €
- Anhänger	10,00 €

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe (z.B. TS 8/8)	49,15 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	26,55 €
c) einen Generator (5 KVA/8 KVA)	25,25 €
d) einen Mehrzwecksauger	17,00 €
e) eine Kettensäge	18,50 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1 / TP 8/1	13,75 €
g) ein Lüftungsgerät	22,20 €
h) Spreizer/Schneidgerät	31,55 €

i) Wärmebildkamera

40,75 €

### Erläuterung:

Sämtliche vorstehende Kostensätze zu den Nummern 1 bis 3 sind unter Ansatz einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Halfing in Höhe von **10 %** festgesetzt.

## **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### **4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

**28,00 €**

#### Erläuterung der Berechnung:

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o.Ä.) angesetzt werden.

### **4.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s.h. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)
- b) sonstige Bedienstete

der aktuell in § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) festgesetzte Betrag erhoben \*).

\*) Nachrichtlich:

01.01.2019 bis 31.12.2019  
01.01.2020 bis 31.12.2020  
01.01.2021 bis ?

15,60 €  
16,10 €  
16,40 €

## **TOP 8 Sonstiges und Bekanntgaben**

### **• Anfrage von XY in Sachen Bronzestatuette von XY**

Die Vorsitzende gibt die Anfrage von XY vom 17.06.2021 bekannt, ob die Gemeinde Halfing Interesse hat, die von ihr geerbte Bronzestatuette ihres Vaters XY z.B. im Foyer der Heinrich-Beslmeisl-Halle aufzustellen. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, wenn damit keine Kosten verbunden sind.

### **• Bekanntgabe Schreiben der XY wg. Schließung der Filiale am Standort XY und Suche eines Ersatzstandorts**

Von der Vorsitzenden wird ein Schreiben der Deutschen Post AG vom 28.05.2021 bekannt gegeben. Darin wird der Gemeinde mitgeteilt, dass die XY am Standort XY aufgrund der Kündigung des Vermieters mit Ablauf des 31.12.2021 geschlossen wird. Die Post sucht jetzt einen neuen Filialstandort in Halfing. Falls jemand einen geeigneten Standort weiß, bitte melden.

- **Antrag von GR XY auf Beschlussfassung über eine Trinkwassererkundungsbohrung für die Trinkwasserversorgung der Halfinger Bürger vom 08.06.2021**

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass dieser Antrag auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung stehen wird. Hintergrund dafür ist, dass dieser Antrag von der Verwaltung erst entsprechend vorbereitet werden muss, was bis zur heutigen Sitzung, in der Kürze der Zeit, nicht möglich gewesen wäre. Zudem ist der Antrag erst am Tag, wo zur heutigen Sitzung geladen wurde, eingegangen.

Für GR XY ist die Behandlung in der nächsten Sitzung in Ordnung.

- **Antrag von XY auf Beschlussfassung zur Erdgasförderung (Positionierung der Gemeinde)**

Von der Vorsitzenden wird zu diesem Antrag darauf hingewiesen, dass das erforderliche Erlaubnisverfahren nach ihrem Kenntnisstand noch nicht begonnen wurde. Aus ihrer Sicht sollte sich die Gemeinde erst im Laufe des Verfahrens (Beteiligung der Gemeinde durch das Bergamt Süd) positionieren.

Das Gremium kommt in dieser Sache überein, dass auch dieses Thema in der nächsten Sitzung beraten werden soll. Die Vorsitzende wird daher auch diesen Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufnehmen.

- **Einführung einer Dorfzeitung statt oder als Ergänzung zu den Bürgerbriefen**

Die Vorsitzende berichtet dem Gremium, dass sie mit XY auf die Idee kam, eine werbefinanzierte Dorfzeitung ins Leben zu rufen. Darin könnten z.B. auch Veranstaltungshinweise, Berichte von Vereinen (Vereinsinfos) usw. veröffentlicht werden. Als Erscheinungsturnus wäre 2-mal im Jahr angedacht. Die Verteilung soll im Gemeindegebiet erfolgen. Verantwortlicher Redakteur wäre XY.

Die Vorsitzende möchte vom Gremium wissen, ob so eine Dorfzeitung im Sinne des Gremiums wäre. Das Gremium ist mit der Einführung einer Dorfzeitung grundsätzlich einverstanden, solange das Blatt politisch neutral gehalten wird.

Die Vorsitzende arbeitet jetzt mit XY einen Vorschlag aus und wird dann wieder auf das Gremium zukommen.

- **ISEK: Kurzer Rückblick auf die Bürgerwerkstatt vom vergangenen Wochenende**

Die Vorsitzende berichtet kurz von der Bürgerwerkstatt am vergangenen Wochenende. Ca. 100 Teilnehmer haben an dieser teilgenommen. Bis Ende Juli soll jetzt ein Treffen mit der Lenkungsgruppe, bestehend aus Gemeinderat und Verwaltung, stattfinden. Auf Wunsch des Planungsbüros XY soll dies im Rahmen einer Sondersitzung geschehen.

- **Verschiedenes aus den Reihen des Gemeinderats:**

In Sachen Wildgänseproblematik am Naturerlebnisweiher wird von GR XY als neuer Lösungsansatz das Aufstellen von Pflanztrögen vorgeschlagen, da dann das Gebiet für die Gänse unübersichtlicher/unüberschaubarer wird. Dies mögen die Gänse nach seinem Kenntnisstand

nicht. Die Pflanztröge könnten z.B. aus Paletten erstellt werden. Aus seiner Sicht wäre es einen Versuch wert. Der Kostenaufwand für die Gemeinde wäre dabei gering. GR XY und die XY könnten uns evtl. mit Paletten unterstützen.

Von einem anderen Gemeinderatsmitglied wird noch ergänzt, dass allein das Abtragen der Eier auch nicht reicht. Wenn dann müssten die Eier angestochen oder gegen Stein-/Gibseier ausgetauscht werden.

Aktuell sind ca. 50 Wildgänse am Naturerlebnisweiher, was hinsichtlich der Gänsefäkalien evtl. ein gesundheitliches Risiko für die Badegäste darstellen könnte.

Die Vorsitzende sichert zu, dass wir uns mit dem Thema in nächster Zeit auseinandersetzen werden.

Von der Vorsitzenden wird in Sachen Naturerlebnisweiher noch ergänzt, dass im Oktober die Verlängerung des Fischereipachtvertrages ansteht.

GR XY erkundigt sich in Sachen „Reismühlengelände“ wann hierzu eine Vorstellung und Beratung über die weitere Vorgehensweise im Gremium stattfindet. Laut der Vorsitzenden wird die Sache voraussichtlich in der nächsten Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

XY spricht die Biberproblematik an. In dieser Sache hat sich jetzt endlich etwas getan. Der vom Biber errichtete Damm wird geöffnet und damit der Wasserstand wieder abgesenkt. Ziel dabei ist den Wasserstand auf einem Niveau zu halten, der für alle Parteien (Wasser- und Bodenverband / Biber) erträglich ist.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun  
1. Bürgermeisterin

Marco Binder  
Schriftführer/in